

# **Verordnung über das Betreten und Befahren von Grundstücken bei künstlicher Lawinenauslösung im Bereich der Tegelberg-Hauptschiabfahrt**

*Vom 26.01.2015*

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl. S. 403), erlässt die Gemeinde Schwangau folgende Verordnung:

## **§ 1 Verbote**

Zur Verhütung von Gefahren, die von der künstlichen Lawinenauslösung ausgehen, ist das Betreten und Befahren der in § 2 bezeichneten Grundstücke (Gefahrenbereich) während der künstlichen Lawinenauslösung verboten.

## **§ 2 Verbotsbereich**

Der Verbotsbereich umfasst den Bereich der Hauptschiabfahrt von der Bergstation – Deif – Grüble – Ilgmösle - bis zum Rohrkopfsattel (Flur-Nr. 1632). Hinsichtlich der Grenzen des Verbotsbereichs wird auf den Übersichtslageplan M 1: 2500 Bezug genommen, in welchem der Gefahrenbereich rot gekennzeichnet ist. Der Übersichtslageplan mit eingezeichnetem Gefahrenbereich liegt in der Gemeindeverwaltung Schwangau, Zimmer 10, zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

## **§ 3 Zuwiderhandlungen**

Gemäß Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 LStVG kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € belegt werden, wer entgegen dem Verbot in § 1 den Verbotsbereich betritt oder befährt.